

Kreisschreiben

betreffend

Besoldungserhöhung der höhern kantonalen Forstbeamten.

(Vom 1. Dezember 1914.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Durch Bundesratsbeschluss 'betreffend Besoldungserhöhung der höhern kantonalen Forstbeamten vom 7. April 1914 wurde das als Bedingung für die Verabfolgung von Bundesbeiträgen an die Besoldungen und Taggelder der höhern kantonalen Forstbeamten vorgeschriebene Besoldungsminimum sowie das Minimum der Taggelder erhöht und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses auf 1. Januar 1915 festgesetzt.

Unter Hinweis auf die durch den europäischen Krieg hervorgerufenen tiefen Störungen des wirtschaftlichen Lebens und der durch ausserordentliche Ausgaben geschaffenen schwierigen finanziellen Lage der Kantone, sowie ferner auf die vom Bundesrat beschlossene Sistierung der periodischen Besoldungserhöhung für seine Beamten, wird von verschiedenen Kantonen das Gesuch gestellt, es möchte die Inkraftsetzung des oberwähnten Bundesratsbeschlusses hinausgeschoben werden, bis wieder normalere Verhältnisse eingetreten seien, welche eine Durchführung des Beschlusses gestatten.

Wir halten die zur Unterstützung des Gesuches vorgebrachten Gründe für zutreffend und haben daher beschlossen, in Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 7. April 1914 betreffend Besoldungserhöhung der höhern kantonalen Forstbeamten, den in demselben auf 1. Januar 1915 festgesetzten Zeitpunkt des Inkrafttretens bis auf weiteres zu verschieben.

Wir benutzen den Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 1. Dezember 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Hoffmann.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



**Kreisschreiben betreffend Besoldungserhöhung der höhern kantonalen Forstbeamten.
(Vom 1. Dezember 1914.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.12.1914
Date	
Data	
Seite	695-695
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 578

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.